

Rechtsanwaltskanzlei
BUSSEK & MENGEDE

Rechtsanwaltskanzlei Bussek & Mengede, Stargarder Str. 11, 10437 Berlin

Guido Bussek -Rechtsanwalt-
Thomas Mengede -Rechtsanwalt-
Ferdinand Kluge -Rechtsanwalt-*

AG Euskirchen - Zentrales Mahngericht -
Kölner Str. 40-42

Stargarder Straße 11, 10437 Berlin
Nähe Schönhauser Allee Arcaden
S+U Bahnhof Schönhauser Allee

D 53879 Euskirchen

Telefon (030) 44 65 05 70
Telefon (030) 44 65 05 80
Telefax (030) 44 65 05 82

Beglaubigte Abschrift

*) angestellter Rechtsanwalt

IHR SCHREIBEN VOM

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN

BERLIN, DEN

13-4272628-
0-2

13/00286 FK/LP

07.05.2013

In Sachen

Ventelo GmbH ./. Müller, Oliver

Az.: 13-4272628-0-2

beantragen wir, unter gleichzeitiger Überweisung des weiteren Gerichtskostenvorschusses in Höhe von € 52,00, die Abgabe des Rechtsstreits an das im Mahnbescheid angegebene Streitgericht und bitten bereits jetzt von einer Güteverhandlung Abstand zu nehmen, zumindest jedoch die Klägerin von der Verpflichtung des persönlichen Erscheinens zu entbinden.

Weiterhin wird beantragt:

- 1) Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 162,09 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 162,09 € seit dem 09.07.2012 sowie 7,50 € Mahnkosten, Inkassokosten in Höhe von 42,25 € und Auskunfts-kosten in Höhe von 0,55 € zu zahlen.
- 2) Im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen wird bereits jetzt der Erlass eines Versäumnisurteils – gegebenenfalls im schriftlichen Verfahren – beantragt.

Das schriftliche Verfahren gem. § 495a ZPO wird angeregt, sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

BEGRÜNDUNG:

I. Hauptforderung

Die Klägerin macht Ansprüche auf Entgelte aus Call by Call Telefonverbindungen gegen den Beklagten geltend.

Rechtsanwaltskanzlei
BUSSEK & MENGEDE

Die beklagte Partei ist Inhaberin eines Festnetztelefonanschlusses (Nr. 07114116661), für den bei dem Teilnehmernetzbetreiber, in der Regel der DTAG, ein Buchungskonto (Nr. 5614638030) geführt wird.

Im Zeitraum vom 18.02.2012 bis 25.03.2012 nutzte er von seinem Anschluss aus unterschiedliche Call-by-Call Telefonverbindungen der Klägerin.

Beweis: Einzelverbindungs nachweis in Kopie (den darin ausgewiesenen Beträgen ist noch die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen).

Soweit der Beklagte die Call-by-Call Telefonverbindungen der Klägerin genutzt hat, sind hierdurch Entgelte für Telekommunikationsleistungen in Höhe von 162,09 € (Rechnung vom 08.06.2012) angefallen.

Beweis: wie vor.

Die Entgelte wurden mit den monatlichen Abrechnungen des Teilnehmernetzbetreibers, in der Regel der DTAG, der zunächst das Inkasso für die Klägerin übernahm, unter der Rechnungsnummer 9051159589 vom 08.06.2012 abgerechnet.

Die Verbindungen werden dabei auf der Telefonrechnung des Teilnehmernetzbetreibers unter der Rubrik: „Beträge anderer Anbieter“ aufgeführt.

Nachdem der Beklagte hierauf keine Zahlung geleistet hat, hat die Klägerin den Forderungseinzug bezüglich der streitgegenständlichen Verbindungen selbst übernommen. Die Klägerin hat den Beklagten sodann noch dreimal erfolglos selbst gemahnt.

Die Klägerin beauftragte dann zunächst ein Inkassobüro mit dem Forderungseinzug. Auch die Mahnung des Inkassobüros vom 04.09.2012 blieb erfolglos, so dass die Beauftragung der Kanzlei des Unterzeichners notwendig wurde.

Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch ergibt sich aus §§ 611 ff BGB.

Bei sogenannten Call-by-Call- und Internet-by-Call-Verbindungen nach § 3 Nr. 4a TKG, wie die Klägerin sie abrechnen, entsteht ein Vertragsverhältnis direkt zwischen dem Kunden und dem angewählten Telekommunikationsunternehmen. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass ein Anbieter - hier die Klägerin - im Wege der sogenannten Realofferte seine Leistung bereit hält und ein Nutzer - hier der Beklagte - schlüssig, durch die Anwahl einer bestimmten Nummer, das Angebot konkludent annimmt (z.B. BGH in MMR 2005, 597; NJW 2005, 3636).

Durch den vorgelegten Einzelverbindungs nachweis ist der Beweis des ersten Anscheins für die Vollständigkeit und Richtigkeit der streitgegenständlichen Abrechnungen gegeben. Es gilt eine gesetzliche, durch den Nutzer widerlegbare Vermutung zu Gunsten des Anbieters, dass die anhand der im Einzelverbindungs nachweis ausgewiesenen Daten ermittelten Verbindungsentgelte zutreffend sind. Dabei erstreckt sich der Anscheinsbeweis auf die korrekte Berechnung der Rechnungssumme und auf die aus dem Einzelverbindungs nachweis hervorgehenden übrigen Verbindungsdaten, wie Zeitpunkt und Dauer der Verbindungen.

Der Beklagte hat daher den geltend gemachten Entgeltanspruch in voller Höhe zu erfüllen.

Rechtsanwaltskanzlei
BUSSEK & MENGEDE

II. Nebenforderungen

Als Verzugschaden macht die Klägerin den Ersatz von Mahnkosten, Verzugszinsen, Inkassokosten und Auskunftsskosten geltend.

Mahnkosten

Ungeachtet der Verzugsregeln in den AGB der Klägerin und der Regelung des § 286 Abs. 3 BGB, hat die Klägerin den Beklagten noch dreimal nach Verzugseintritt gemahnt und zur Zahlung aufgefordert. Hierfür hat die Klägerin pauschale Mahnkosten in Höhe von € 2,50 pro Mahnschreiben geltend gemacht.

Verzugszinsen

Die Klägerin macht den gesetzlichen Verzugszinssatz ab Eintritt des Verzuges geltend. Auf der Rechnung des Teilnehmernetzbetreibers ist ausgeführt, dass Verzug hinsichtlich der Forderungen der Fremdanbieter nach deren AGB, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang der Rechnungen des Teilnehmernetzbetreibers, eintritt. Verzug tritt somit spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung des Teilnehmernetzbetreibers ein.

Die streitgegenständliche Rechnung des Teilnehmernetzbetreibers vom 08.06.2012 wurde am selben Tage zur Post gegeben und ist entsprechend der üblichen Postlaufzeiten am Folgetag zugegangen. Sie lag dem Beklagten somit spätestens am 09.06.2012 vor. Der Verzug trat daher hinsichtlich der Rechnung vom 08.06.2012 spätestens am 09.07.2012 ein.

Inkassokosten

Die Forderung war unbestritten, so dass die später notwendige Inanspruchnahme des Unterzeichners, bzw. des Gerichts, zunächst nicht vorhersehbar war. Auch lag keine erkennbare Zahlungsunfähigkeit vor. Die Klägerin hat daher zunächst das Inkassoinstitut beauftragt, den außergerichtlichen Forderungseinzug herbeizuführen. Die Beauftragung verstieß unter diesen Umständen nicht gegen die Schadensminderungspflicht, so dass die durch die Tätigkeit des Inkassoinstitutes angefallenen Kosten (inkl. Auskunfts- und Kontoführungskosten) von dem Beklagten unter Verzugsgesichtspunkten zu übernehmen sind.

Die Erstattungsfähigkeit der Inkassokosten bei Fällen, wie dem vorliegenden, ist mittlerweile gefestigte Rechtsprechung (Rechtssprechungshinweise können im Bedarfsfall in ausreichender Anzahl vorgelegt werden).

Für die Tätigkeit des Inkassobüros sind Inkassokosten in Höhe von 42,25 € entstanden.

Auskunftsstellen

Die Klägerin veranlasste eine Bonitätsprüfung, für die Kosten in Höhe von 0,55 € anfielen, die ebenfalls als Verzugschaden geltend gemacht werden.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Abschriften sind beigelegt.


Rechtsanwalt

